

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Brinkum für das „Dörphuus Alte Schule“ in Brinkum

vom 17.06.2014

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 012/2014 vom 01.07.2014)

Aufgrund des §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Brinkum in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Brinkum für das „Dörphuus Alte Schule“ in Brinkum beschlossen:

§ 1

- (1) Das „Dörphuus Alte Schule“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brinkum. Es dient der Kommunikation und steht für Familienfeiern in kleinerem Umfang und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

- (1) Zur Benutzung des „Dörphuus Alte Schule“ sind berechtigt:
1. Die Gemeinde Brinkum,
 2. Einwohner der Gemeinde Brinkum und der Samtgemeinde Hesel und sonstige Interessierte,
 3. Religionsgemeinschaften, Organisationen und Vereine.

§ 3

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn
- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung des „Dörphuus Alte Schule“ ist rechtzeitig bei der Gemeinde bzw. bei der mit der Betreuung des „Dörphuus Alte Schule“ beauftragten Person anzumelden.

§ 4

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auf fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen.

Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.
- (7) Bei größeren nichtöffentlichen Veranstaltungen sollte die von der Gemeinde beauftragte Kraft anwesend sein.
- (8) Für die Beschäftigung der von der Gemeinde beauftragten Hauswarkraft ist ein gesondertes Entgelt - neben den gem. § 5 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren - zu entrichten. Das Entgelt ist direkt durch den Veranstalter an die Hauswarkraft zu entrichten.

§ 5

- (1) Für die private Nutzung des „Dörphuus“ werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren	Gebühren für Brinkumer Einwohner
a) Raum I (großer Raum)	100,00 €	80,00 €
b) Raum II (kleiner Raum)	100,00 €	80,00 €
c) beide Räume	145,00 €	125,00 €
d) Küche (einschließlich Geschirr und Gerätebenutzung)	35,00 €	35,00 €
e) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird		
1. für beide Räume einschließlich Küchenbenutzung	200,00 €	200,00 €
2. für beide Räume ohne Küchenbenutzung	170,00 €	170,00 €
f) Nachmittagsveranstaltungen (Altengeburtstage oder ähnliches) mit Küche		60,00 €
g) Jugendveranstaltungen (Computer-Party, Spiele-Party oder ähnliches - jedoch nicht Feten) mit Küche		60,00 €

- (2) Für die Benutzung durch örtliche Vereine, Verbände und Personengruppen wird abweichend von der Regelung des Absatzes 1 folgendes Benutzungsentgelt erhoben:
25,00 € je Veranstaltung.
Von der Krabbelgruppe werden 10,00 € je Nutzungstag erhoben.
- (3) Bei der Benutzung nach Absatz 1 erfolgt die Reinigung auf Kosten des Benutzers. Bei einer besenreinen Übergabe der Räume wird eine Endreinigungsgebühr von 15,00 € erhoben, bei stärkerer Verschmutzung eine Gebühr von 30,00 €, bei starker Verschmutzung erfolgt eine Abrechnung nach dem zusätzlichen Zeitaufwand.
- (4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den Festsetzungen der Absätze 1 bis 3 treffen.
- (5) Telefongebühren sind vom jeweiligen Benutzer zu erstatten. Die Gebühr beträgt pro Einheit 0,25 €.
- (6) Das bei den Veranstaltungen benutzte Geschirr wird von der Aufwärtskraft in die Spülmaschine bzw. in die Schränke eingeräumt. Für diese Arbeit ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 9,00 €/Std. zu entrichten, die Gebühr wird nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Brinkum behält sich vor, die Benutzung des „Dörphuus Alte Schule“ zu untersagen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden.

§ 7

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Veranstaltung durchführt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebühr ist vor Inanspruchnahme des „Dörphuus Alte Schule“ zu zahlen. Im Falle der Nichtinanspruchnahme wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Eine Erstattung des Gesamtbetrages wird in begründeten Fällen vorgenommen.
- (3) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dörphuus die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautions bis zu einer Höhe von 500,00 € zu erheben.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Brinkum für das „Dörphuus Alte Schule“ in Brinkum vom 22.11.1994 in der Fassung vom 13.04.2006 außer Kraft.